

Satzung

des Eifelvereins Ratingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsgebiet

Der Verein trägt den Namen Eifelverein Ratingen e.V. (im weiteren Text Eifelverein Ratingen)
Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf Ratingen und Umgebung.

Der Eifelverein Ratingen, gegründet 1913, ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V.
Hauptgeschäftsstelle mit Sitz in Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren
und übernimmt Rechte und Pflichten nach dessen Satzung.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und
ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Eifelverein Ratingen bezweckt, die Eifel und ihr Vorland zu unterstützen durch:

- Wanderungen in der Eifel
- Besuch kultureller Orte und Veranstaltungen in der Eifel
- abzuführende Beiträge an den Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren, der diese im Sinne ihrer Satzung zum Wohle der Eifel einsetzt.

Weiterhin bezweckt er, den Umwelt- und Landschaftsschutz in Ratingen und Umgebung zu unterstützen und zu fördern durch:

- Baumpflanzaktionen
- Aufstellen von Ruhebänken
- Herausgabe von Wanderprogrammen und –broschüren
- Beschilderungen der Wanderparkplätze (Besucherlenkung)
- Meldungen von Landschaftsbeeinträchtigungen an die zuständigen Stellen.

Der Eifelverein Ratingen

- führt in seinem Gebiet Wanderungen und Fahrradtouren durch
- nutzt die Kenntnisse der Mitwanderer in Bezug auf Flora und Fauna,
- Vogel- und Pilz Welt, Waldbestand usw.
- vermittelt Kultur in Form von Kirchenbesichtigungen, Museumsbesuchen und Kulturdenkmälern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Eifelverein Ratingen mit Sitz in Ratingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Eifelverein Ratingen ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Eifelvereins Ratingen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eifelvereins Ratingen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Eifelvereins Ratingen sind:

- a. Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b. Partnermitglieder. Diese Mitgliedschaft setzt voraus, dass der/die Ehegatte/in oder der/die Lebensgefährte/in Vollmitglied ist. Nach dem Wegfall des zugehörigen Vollmitglieds wird die Mitgliedschaft des betreffenden Partners automatisch in diejenige eines Vollmitglieds umgewandelt. Das Weiterbestehen einer Partnermitgliedschaft ohne korrespondierendes Vollmitglied ist nicht möglich.
- c. Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- d. Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- e. Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins Ratingen teilzunehmen und dessen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber dem Eifelverein Ratingen bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zu erklären, die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des selben Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins Ratingen gröblich verstoßen
- dessen Ansehen schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist aufgrund dieser Entscheidung dem Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren binnen 6 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- a) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um den Eifelverein Ratingen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines seiner Organe zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b) Vorsitzende, die sich um den Eifelverein Ratingen verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden des Eifelvereins Ratingen ernannt werden.
Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind, vom Falle ihres Austritts und Ausschlusses abgesehen, Mitglieder auf Lebenszeit. Sie werden in der Mitgliederliste als Vollmitglieder geführt und so an den Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren gemeldet. Sie behalten alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Beitragszahlung an den Eifelverein Ratingen. Die anteilige Beitragspflicht des Eifelvereins Ratingen gegenüber dem Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren bleibt unberührt und wird von dem Eifelverein Ratingen übernommen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages des Eifelvereins Ratingen an die Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins in Düren fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. März an den Eifelverein Ratingen zu entrichten.

Termin für den vom Eifelverein Ratingen an die Hauptgeschäftsstelle Eifelverein in Düren abzuführenden Beitrag ist der 31. März.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder das Vorstandsteam einzuberufen. Die Frist für die Einberufung an alle Mitglieder (postalisch und/oder digital) beträgt mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Kassenwarts
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushaltsplan
- die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern über deren Ersatz für die verbleibende Amtszeit
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- Änderung der Satzung
- die Wahl des 1. und 2. Rechnungsprüfers für mindestens zwei Jahre.
- die Behandlung von Anträgen
- die Auflösung des Eifelvereins Ratingen

Eine ordentliche wie eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn der Vorstand dies beschließt
- b) Mindestens 5% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt.

Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht und nur ein Kandidat je Funktion vorgeschlagen ist.

Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und/oder Wahlleiter bestellen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- den Fachwarten für Wandern, Medien, Naturschutz und Kultur.

Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemäß § 26 II BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Verhinderungsfall eines der beiden ist auch der/die Wanderwart/in allerdings nur im Innenverhältnis handlungsbefugt.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzendem und Kassenwart.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus eine Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der Geschäfte des Vereins
- das Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Genehmigung der Ausgaben
- die Erstellung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenswart im Auftrage und der Verantwortlichkeit des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- a) Wird nichts anderes vereinbart, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (50% plus 1 Stimme) gefasst.
- b) Als gültige Stimmen werden nur Ja- und Nein-Stimmen gewertet; Enthaltungen finden bei der Auszählung keine Berücksichtigung.
- c) Um wahl- und stimmberechtigt zu sein, muss das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
- d) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so kann man auch unmittelbar im Anschluss an die erste Sitzung eine weitere Mitgliederversammlung mündlich einberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Über die Einberufung von Mitgliederversammlungen die den Tagesordnungspunkt Auflösung des Eifelvereins Ratingen zum Gegenstand haben, ist der Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren per Einschreiben zu benachrichtigen.

Bei Auflösung des Eifelvereins Ratingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Satzung

Soweit diese Satzung eine Regelung im Einzelnen nicht trifft, finden die Vorschriften des BGB ergänzend Anwendung.

§ 15 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung durch Vorstandsbeschluss zu ändern, sofern die Änderung durch das Registergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen verlangt wird. Jede durch den Vorstand beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Inhalt dieser Satzung ist vom Eifelverein e.V. Hauptgeschäftsstelle in Düren am 19. Juli 2017 genehmigt worden. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Helmut Volkinsfeld

Monika Aengenvoort

.....
Vorsitzender

.....
Kassenwartin